



ÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

Sitzung der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein

**Am Samstag, 30. Oktober 1999,
10.00 Uhr**

**wird im Ärztehaus in Köln, Sedanstraße 10 - 16
die nächste Sitzung der Kammerversammlung
der Ärztekammer Nordrhein stattfinden.**

Auf der Tagesordnung stehen zu Beginn der Sitzung der Lagebericht des Präsidenten zu aktuellen Themen der Berufs- und Gesundheitspolitik sowie ein Bericht über die Arbeit der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein.

Neben den Regularien der Nordrheinischen Ärzteversorgung und der Ärztekammer Nordrhein wird unter anderem über die Zukunft der Onkologischen Schwerpunkte sowie zum Thema Weiterbildung/Fortbildung berichtet.

Gemäß § 4 Ziffer 2 der Satzung der Ärztekammer Nordrhein haben Mitglieder der Ärztekammer Nordrhein, die sich als solche ausweisen können, Zutritt zu dieser Kammerversammlung soweit Platz vorhanden ist.

Kindergesicherte Verpackung für Methadon

Mit Schreiben vom 04.08.99 weist das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit (MFJFG) des Landes Nordrhein-Westfalen auf die Gefahren der versehentlichen Verwendung von Methadon insbesondere durch Kinder hin. Bisher seien drei Todesfälle in Deutschland bekannt geworden. Das MFJFG regt an, dass zukünftig kindergesicherte Verschlüsse Verwendung finden sollen.

Da dies jedoch Mehrkosten verursacht (kindergesicherte Verschlüsse sind teurer) und diese ohne speziellen Hinweis auf dem Rezept ggf. von den Krankenkassen bzw. den Kostenträgern nicht übernommen werden, empfehlen wir, dass auf Methadon-Verschreibungen generell der Zusatz „Behältnis mit Sicherheitsverschluss“ angegeben wird.

Änderung der Weiterbildungs- ordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 23. April 1994 / 16. Juli 1999

Aufgrund des § 38 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 1989 (GV. NW. S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 1994 (GV. NW. S.), hat die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein in ihrer Sitzung vom 23. April 1994 die folgende Änderung der Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein Westfalen am 16. Juli 1999 genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Weiterbildungsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 31. Oktober 1992, 23. Oktober 1993 (SMBL. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt I „Gebiete, Fachkunden, Fakultative Weiterbildung, Schwerpunkte“ wird eingefügt:

1. Unter 5. Augenheilkunde

a) als 5.A.2

„5.A.2 Fachkunde in der Laserchirurgie in der Augenheilkunde

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Laserchirurgie.“

b) als 5.A.3

„5.A.3 Fachkunde okuläre Eingriffe in der Augenheilkunde

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung okulärer Eingriffe in der Augenheilkunde.“

2. Unter 7. Chirurgie als 7.A.2

„7.A.2 Fachkunde Ösophago-Gastro-Duodenoskopie in der Chirurgie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Ösophago-Gastro-Duodenoskopie.“

3. Unter 8. Diagnostische Radiologie

a) als 8.A.1

„8.A.1 Fachkunde Sonographie der weiblichen Genitalorgane in der Diagnostischen Radiologie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Sonographie der weiblichen Genitalorgane.“

b) als 8.A.2

„8.A.2 Fachkunde Sonographie der Brustdrüse in der Diagnostischen Radiologie
Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Sonographie der Brustdrüse.“

c) als 8.A.3

„8.A.3 Fachkunde Sonographie der abdominellen und retroperitonealen Gefäße in der Diagnostischen Radiologie
Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Sonographie der abdominellen und retroperitonealen Gefäße.“

4. Unter 9. Frauenheilkunde und Geburtshilfe

a) als 9.A.4

„9.A.4 Fachkunde Sonographie der Brustdrüse in der Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Sonographie der Brustdrüse.“

b) als 9.A.5

„9.A.5 Fachkunde Mammographie in der Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Mammographie.“

c) als 9.A.6

„9.A.6 Fachkunde Sonographie der Gefäße des weiblichen Genitalsystems in der Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Sonographie der Gefäße des weiblichen Genitalsystems.“

5. Unter 12. Herzchirurgie als 12.A.2

„12.A.2 Fachkunde Echokardiographie in der Herzchirurgie
Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Echokardiographie.“

6. Unter 15. Innere Medizin

a) als 15.A.4

„15.A.4 Fachkunde Sonographie der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße in der Inneren Medizin
Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Sonographie der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße.“

b) als 15.A.5

„15.A.5 Fachkunde Bronchoskopie in der Inneren Medizin
Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Bronchoskopie.“

c) als 15.A.6

„15.A.6 Fachkunde Echokardiographie in der Inneren Medizin
Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Echokardiographie.“

7. Unter 16. Kinderchirurgie

a) als 16.A.2

„16.A.2 Fachkunde Sonographie der Bewegungsorgane in der Kinderchirurgie
Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Sonographie der Bewegungsorgane.“

b) als 16.A.3

„16.A.3 Fachkunde Sonographie der Säuglingshüfte in der Kinderchirurgie
Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Sonographie der Säuglingshüfte.“

c) als 16.A.4

„16.A.4 Fachkunde Ösophago-Gastro-Duodenoskopie in der Kinderchirurgie
Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Ösophago-Gastro-Duodenoskopie.“

d) als 16.A.5

„16.A.5 Fachkunde Sigmoido-Koloskopie in der Kinderchirurgie
Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Sigmoido-Koloskopie.“

e) als 16.A.6

„16.A.6 Fachkunde Bronchoskopie in der Kinderchirurgie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Bronchoskopie.“

8. Unter 17. Kinderheilkunde

a) als 17.A.2

„17.A.2 Fachkunde Sonographie der Nebenhöhlen in der Kinderheilkunde

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Sonographie der Nebenhöhlen.“

b) als 17.A.3

„17.A.3 Fachkunde Sonographie der Schilddrüse in der Kinderheilkunde

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Sonographie der Schilddrüse.“

c) als 17.A.4

„17.A.4 Fachkunde Sonographie der Gesichtsweichteile und Weichteile des Halses in der Kinderheilkunde

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Sonographie der Gesichtsweichteile und Weichteile des Halses.“

d) als 17.A.5

„17.A.5 Fachkunde Sonographie der Thoraxorgane in der Kinderheilkunde

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Sonographie der Thoraxorgane.“

e) als 17.A.6

„17.A.6 Fachkunde Sonographie der weiblichen Genitalorgane in der Kinderheilkunde

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Sonographie der weiblichen Genitalorgane.“

9. Unter 22. Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie als 22.A.2

„22.A.2 Fachkunde Sonographie der extrakraniellen hirnversorgenden

Gefäße in der Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Sonographie der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße.“

10. Unter 27. Nuklearmedizin als 27.A.1

„27.A.1 Fachkunde Magnetresonanztomographie und -spektroskopie in der Nuklearmedizin

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrung und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Magnetresonanztomographie und -spektroskopie.

Mindestdauer der Weiterbildung: 2 Jahre und Nachweis der anrechnungsfähigen 1-jährigen Weiterbildung im Gebiet „Diagnostische Radiologie“ in der Nuklearmedizin.

Die Weiterbildung zum Erwerb der Fachkunde muß ganztägig und in hauptberuflicher Stellung durchgeführt werden.

Artikel II

Der Präsident der Ärztekammer Nordrhein wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Weiterbildungsordnung vorzunehmen, eventuelle Unstimmigkeiten zu beseitigen und die dann gültige Fassung im Rheinischen Ärzteblatt zu veröffentlichen.

Artikel III

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Rheinischen Ärzteblatt in Kraft.

genehmigt Düsseldorf, den 16.07.1999

Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen

-III B 3 – 0810.47 –

*Im Auftrag
Dr. Hermann*

ausgefertigt am: 04.08.1999

Düsseldorf, den 04.08.1999

*Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe
- Präsident -*